



Herrn Lutz
Vorsitzender des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 6 - Sendling
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion Süd
KVR-III/13-BI-Sued**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39847
Telefax: 089 233-39810
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
bi-sued.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.01.2019

„Private“ Ruhebänke in der Daiserstraße;
Änderung der Sondernutzungsrichtlinien

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05346 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 06 - Sendling vom 01.10.2018

Sehr geehrter Herr Lutz,

zu Ihrem o.g. Antrag vom 01.10.2018 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. 15 Abs. 4 Ziffer 5 der vom Stadtrat erlassenen Sondernutzungsrichtlinien sind Sitzgelegenheiten von Gewerbetreibenden und Dienstleistungserbringern erlaubnispflichtig, dürfen nur während der Ladenöffnungszeiten aufgestellt werden und sind gebührenpflichtig gem. Ziffer 24 der Anlage I zur Sondernutzungsgebührensatzung. Unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber anderen Gewerbetreibenden mit genehmigten Sitzgelegenheiten auf öffentlichem Grund ist es leider nicht möglich, in der Daiserstraße von diesen Vorgaben abzuweichen.

Die Entscheidung, dass es Gewerbetreibenden und Dienstleistern ermöglicht werden soll, Sitzgelegenheiten vor ihren Ladengeschäften aufzustellen, wurde vom Stadtrat im Jahr 2014 ganz bewusst unter den oben genannten Rahmenbedingungen geschaffen. Diese Regelungen wurden vom Stadtrat auch im Rahmen der in den Jahren 2015 und 2017 beschlossenen Liberalisierungen der Sondernutzungsbestimmungen beibehalten.

Sowohl mit der Genehmigungs- als auch mit der Abräumpflicht soll einem unkontrollierten Herumstehen von Bänken vorgebeugt werden. Damit wird nicht zuletzt den Interessen der Polizei entsprochen. Diese fordert nämlich, dass auf öffentlichem Grund ausgebrachte Gegenstände jederzeit einer verantwortlichen Person

zugeordnet werden können, damit im Falle einer Gefährdungssituation die umgehende Beseitigung veranlasst werden kann.

Überdies trägt die grundsätzliche Gebührenpflicht für die Benutzung des öffentlichen Raumes durch Dritte den Haushaltsgrundsätzen, die auch und gerade für Kommunen gelten, Rechnung. Im Gegensatz dazu erfolgt die Aufstellung von öffentlichen Ruhebänken des Baureferates durch die Stadtverwaltung selbst und liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse.

Seitens des Stadtrates ist derzeit keine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien oder der Sondernutzungsgebührensatzung im Hinblick auf private Sitzgelegenheiten und deren Gebührenpflicht beabsichtigt.

Gleichwohl wird bei der nächsten Evaluierung dieser beiden städtischen Regelungen eine Prüfung auch im Sinne Ihres Antrages stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen